



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde St. Märgen

Bebauungsplan „Kirchenacker“

- Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -

Auftraggeber: Gemeinde St. Märgen
Projekt: 1-23-10
Stand: 22.10.2024
Bearbeiter: Peter Lill, Sanja Diedrich

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	5
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	6
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	7
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	7
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	8
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	9
4.3.1 Biotoptypen	9
4.3.2 Arten	12
5 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft	14
5.1 Bewertung des Eingriffs	14
5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	15
5.2.1 Biotoptypen	15
5.2.2 Boden	18
5.2.3 Gesamtbilanzierung	20
5.2.4 Maßnahmen des Naturschutzes	20
5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange	20
5.2.6 Maßnahmenblätter	22
5.3 Festsetzungen	25
6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	26
7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	26
8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	27
9 Zusätzliche Angaben	27
10 Zusammenfassung	27



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	5
Abbildung 2:	Entwurf BPlan, Juni 2024	16

FOTOS

Foto 1:	Fettwiese mittlerer Standorte westlich des Klausenwegs	9
Foto 2:	Fettweide mittlerer Standorte im Plangebiet	10
Foto 3:	Mager-/ Fettweide im Westen des Plangebiets	11
Foto 4:	Gebüsch am nordwestlichen Rand des Plangebiets	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Ermitteln des Ausgangszustandes	16
Tabelle 2:	Ermitteln des Planungszustandes	17
Tabelle 3:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	19

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Bestandsplan, Maßstab 1: 700
Karte 2:	Lageplan Ersatzmaßnahme E 1

Anlagen

Anlage 1:	Bilanzierung der Maßnahme E 1 (LEV)
-----------	-------------------------------------

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG)
LEV	Landschaftserhaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
RSO	Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)
WSG	Wasserschutzgebiet



Rote Liste-Status D und BW:

- | | |
|---|---------------------|
| 1 = Vom Aussterben bedroht | R = Extrem selten |
| 2 = Stark gefährdet | * = Nicht gefährdet |
| 3 = Gefährdet | - = Nicht bewertet |
| V = Vorwarnliste | |
| D = Daten mangelhaft/unzureichend | |
| G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekannten Ausmaßes | |



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde St. Märgen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchenacker“ beschlossen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von St. Märgen (s. Abb. 1). Das Plangebiet wird anteilig durch die Grundstücke Flst.Nr. 91, Flst.Nr. 91/29 und Flst.Nr. 91/32 mit einer Gebietsfläche von ca. 4.500 m² begrenzt. Es soll der vorhandenen Wohnbebauung zugeführt werden.



Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens (blau umrahmt: Plangebiet; gelb eingefärbt: FFH-Mähwiesen; rot umrahmt: gesetzlich geschützte Biotope, hellgrün eingefärbt: Landschaftsschutzgebiet (gemäß LUBW)).

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohnbauland für junge Familien
- Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohnungen in Geschosswohnungsbauweise für alle Generationen und z.B. auch Kleinhaushalte
- Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum und barrierefreie Wohnungen
- Bildung eines Lückenschlusses in bestehender städtebaulicher Struktur
- Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen
- Berücksichtigung angrenzender Freiraum- und Wohnnutzungen



- Berücksichtigung des Ortsbilds und des städtebaulichen Einfügens in die Landschaft
- Berücksichtigung der ökologischen und klimaschützenden Belange

Die Vorhabensfläche wird über den Klausenweg erschlossen.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Die Gemeinde St. Märgen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) hat am 01.06.2022 beschlossen den Bebauungsplan „Kirchenacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht und ist nicht anwendbar.

Der Bebauungsplan soll nun als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 215a in Verbindung mit § 13a BauGB abgeschlossen werden.

Zur Klärung der umweltrelevanten Belange wird ein Umweltbericht mit Artenschutzfachlicher Relevanzprüfung erstellt und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Für den Umweltbericht gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches. Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Weiterhin sind die Aspekte des Artenschutzes gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“ und schließt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „3.15.031 St. Peter, St. Märgen“ an.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen mehrere nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope:

Etwa 10m in südlicher Richtung entfernt befindet sich eine geschützte Nasswiese basenarmer Standorte (Biotop-Nr.: 179143150532). Zudem liegt etwa 20m östlich der Vorhabensfläche der Herrenmattenweiher, der mit den angrenzenden Feuchtbiotopen sowohl als Waldbiotop (Biotop-Nr.: 279143152184) als auch, in Teilen, als Offenlandbiotop (Biotop-Nr.: 179143150531) nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Den größten Teil der als Wald-



biotop geschützten Fläche nimmt eine artenreiche Berg-Mähwiese ein, die auch als FFH-Mähwiese (Erfassungseinheit Nr. 6520031546163877) erfasst ist.

In nordöstlicher Richtung, etwa 100m vom Plangebiet entfernt, liegen zwei weitere nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Eine Feldhecke mittlerer Standorte (Biotop-Nr. 179143150220) und ein naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches (Biotop-Nr. 179143150221)

Darüber hinaus befinden sich zwei FFH-Mähwiesen nahe dem Plangebiet. 35 m östlich der Vorhabensfläche liegt eine magere Flachlandmähwiese mit der Erfassungseinheit-Nummer 6510031546163878. In südlicher Richtung, etwa 30 m von der Vorhabensfläche entfernt, befindet sich eine weitere Flachlandmähwiese (Erfassungseinheit-Nr.: 6510031546163803).

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Nr. 155 „Hochschwarzwald“ (Großlandschaft Schwarzwald)¹.

Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom kristallinen Grundgebirge, die geologische Einheit ist Magmatit, inhomogene Biotit-Quartz-Feldspat-Gesteine. Auf diesen haben sich überwiegend die Bodentypen „Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließ-erden“ entwickelt. Diese Böden sind hinsichtlich ihrer Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel, hinsichtlich ihrer Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als gering bis mittel und hinsichtlich ihrer Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ als gering einzustufen.²

Ein kleiner Bereich des Plangebietes, der Teil, der nahe der als geschütztes Biotop kartierten Feuchtwiese liegt, befindet sich auf lehmig-sandigen Umlagerungsbildungen. Auf diesen haben sich die Bodentypen „Anmoorgley, Gley und Moorgley“ entwickelt. Diese Böden sind hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als hoch bis sehr hoch einzustufen. Hinsichtlich der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sind sie als „gering bis mittel“ und hinsichtlich der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ nur als gering einzustufen.²

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs³ im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 139 „Gneis-Magmatit-Komplex“. Dieser ist im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell ein Grundwassergeringleiter. Etwa 20m östlich des Plan-

¹ Daten- und Kartendienst der LUBW, August 2024

² Kartenviewer des LGRB, August, 2024

³ Kartenviewer der LGRB – Hydrologische Einheiten, August 2024



gebietes liegt der Herrenmattenweiher, der von einem naturnahem Mittelgebirgsbach gespeist wird.

Regelmäßige Niederschläge und geringe Temperaturen sind kennzeichnend für diese Region. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 7,9 °Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 1.490 mm⁴.

Die Fläche liegt auf etwa 860 m ü. NN im Hochschwarzwald in einer dafür charakteristischen, offenen und überwiegend als Grünland genutzten Landschaft. Durch die überwiegende Nutzung als Grünland und die Strukturierung durch das Gebüsch und die Baumgruppe hat das Gebiet einen mittleren optisch-ästhetischen Erlebniswert.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁵ ist St. Märgen als „Gemeinde mit Eigenentwicklung“ ausgewiesen. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es Gemeinden möglich, ihre gewachsene Struktur zu halten und angemessen weiterzuentwickeln.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Durch die Lage am Ortsrand und den mittleren optisch-ästhetischen Erlebniswert des Plangebietes ist von einer guten Erholungseignung des Gebietes auszugehen. Im Umfeld des Plangebietes liegt der Herrenmattenweiher. Dieser hat durch das angelegte Kneippbecken und der saisonalen Angelmöglichkeit eine hohe Naherholungsfunktion.

Im Lärmgutachten für die dem Plangebiet nächstgelegenen Gewerbebetriebe sowie den kommunalen Bauhof wurde nachgewiesen, dass bei schutzbedürftigen Einwirkungsorten innerhalb des Plangebiets "Kirchenacker" keine unzulässige Betriebslärmwirkung hervorgerufen wird. Maßnahmen zur Reduzierung der Betriebslärmwirkungen sind deshalb weder für die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet "Beim Klausen" noch für den bestehenden Bauhof erforderlich.⁶

⁴Alexander Merkel: AM Online Projects, online abrufbar unter:

<https://en.climate-data.org/europe/germany/baden-wuerttemberg/sankt-maergen-163844>, August 2023

⁵ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

⁶ Büro für Schallschutz Dr. Jans (2024): Bebauungsplan "Kirchenacker" auf Gemarkung St. Märgen – Prognose und Beurteilung der Betriebslärmwirkung



4.3 Biototypen, Artenschutz

4.3.1 Biototypen

Die nachfolgende Beschreibung der Biototypen erfolgt auf Grundlage der im Sommer 2023 durchgeführten Kartierungen. Die Einteilung der Biotope beruht auf dem Datenschlüssel der LUBW⁷ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg⁸.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Grünland unterschiedlicher Ausprägung gekennzeichnet. Den größten Bereich nimmt eine krautreiche Fettwiese mittlerer Standorte westlich des Klausenwegs (Code 33.41) ein. Sie ist gekennzeichnet sowohl durch weit verbreitete Arten mittlerer Standorte wie Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklée (*Trifolium pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) oder Gewöhnlicher Schafgarbe (*Achillea millefolium*) als auch von Nährstoffzeigern wie beispielsweise Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum s. Ruderalia*) oder Weißklée (*Trifolium repens*). Eingestreut kommen Magerkeitszeiger wie Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor (s. Foto 1).



Foto 1: Fettwiese mittlerer Standorte westlich des Klausenwegs (09.08.2023)

⁷ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 2009

⁸ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Westlich an diese Mähwiese schließt eine größere Weidefläche an. Ein Teil dieser Weidefläche ist relativ eben und wird deswegen von den Tieren zum Ruhen genutzt. Weil dadurch hier auch vermehrt Kot anfällt, ist dieser Bereich der Weide eutropher als der Rest der Weidefläche. Dieser Bereich stellt eine artenarme Fettweide mittlerer Standorte (Code 33.52) dar. Hier dominieren Nährstoffzeiger wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum s. Ruderalia*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) (s. Foto 2).



Foto 2: Fettweide mittlerer Standorte im Plangebiet (09.08.2023)

Der angrenzende Weidenbereich liegt am Hang und hat eine magere Ausprägung. Er stellt eine Mischform zwischen Magerweide mittlerer Standorte (Code 33.51) und Fettweide mittlerer Standorte (Code 33.52) dar. Der Bestand ist hier sowohl von Magerkeitszeigern wie beispielsweise Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*) oder Gewöhnlichem Ferkelkraut, als auch von weit verbreiteten Arten mittlerer Standorte wie Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Gemeiner Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß, und Wiesenklee oder Gewöhnlichem Knäuelgras aufgebaut (s. Foto 3).

Im Nordwesten des Plangebiets, angrenzend an die Weidefläche, steht ein junges, strukturreiches Gebüsch mittlerer Standorte (Code 42.20) auf einer Böschung. Es ist überwiegend von Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) aufgebaut. Als weitere Strauchart ist die Gemeine Hasel (*Coryllus avellana*) beigemischt. Zwischen den Sträuchern stocken aufkommende Gehölze wie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus s. Rubus*) und Gewöhnlicher



Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) (s. Foto 4). Nur der untere, am Böschungsfuß gelegene Bereich des Gebüsches liegt innerhalb des Plangebietes.

Im Bereich des Flst. 91/30 reicht im Nordosten ein Gartengrundstück in das Plangebiet hinein. Dieser Bereich erfährt keine Nutzungsänderung (private Grünfläche).



Foto 3: Mager-/ Fettweide im Westen des Plangebiets (09.08.2023)



Foto 4: Gebüsch am nordwestlichen Rand des Plangebiets (09.08.2023)

4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde auf faunistische Untersuchungen verzichtet, da im Plangebiet keine artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Nachfolgend erfolgt daher nur eine Potentialeinschätzung für einzelne zu erwartende Arten/-gruppen.

Avifauna

Im siedlungsnahen Bereich sind überwiegend häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Kohlmeise (*Parus major*) zu erwarten. Diese nutzen das vorhandene Grün- und Weideland maximal als Nahrungshabitat, als Bruthabitat ist die offene Fläche nicht geeignet. Die Hecke an der Böschung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets liegt fast ausschließlich außerhalb des Plangebiets. Diese könnte einigen der o.g. Arten als Bruthabitat dienen.



Weiterhin ist zu erwarten, dass der Bereich des Plangebiets auch Arten mit großem Einzugsbereich wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rot-Milan (*Milvus milvus*) als Teilnahrungshabitat dient.

Insgesamt bietet das Plangebiet Brutvögeln keine relevanten Habitatstrukturen und ist daher eher als Teil deren Nahrungsgebietes anzusehen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse dient das Plangebiet maximal als Nahrungshabitat, Bäume mit einer Funktion als Sommerversteck oder Winterquartier sind auf der Fläche nicht anzutreffen. Potentiell ist mit auf den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten wie etwa die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen.

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatbedingungen. Von einem Vorkommen dieser Tiergruppen ist daher nicht auszugehen.

Insekten

Die Beweidung der Flächen bedingt in der Regel auch eine große Anzahl an Insekten (z.B. Fliegen).

Mit dem Großen Wiesenknopf und dem Stumpfbältrigem Ampfer befinden sich im Plangebiet Wirtspflanzen des Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Feuerfalters. Ein Vorkommen dieser Arten in dieser Höhenlage ist jedoch nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich.

Ansonsten sind im Plangebiet nur häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten zu erwarten.

Weitere Arten

Auch sonst sind im Plangebiet infolge fehlender Habitatstrukturen keine wertgebenden Arten zu erwarten.



5 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft

5.1 Bewertung des Eingriffs

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dient der Entwurf zum Bebauungsplan vom Juni 2024. Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen im Umfang von rd. 1.848 m² neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden daher im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist grundsätzlich ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von rd. 1.848 m² Flächen negativ beeinflusst.

Zur Reduzierung der Belastung des weiterführenden Regenwasserkanalnetzes, ist eine dezentrale Rückhaltung auf den Privatgrundstücken vorgesehen.

Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert. Im näheren Plangebietsumfeld befinden sich weitere Grünlandflächen, welche diesbezüglich als Ausgleich fungieren können.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen.

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sind im Plangebiet zulässig und gemäß Begründung zum Vorhaben auch erwünscht.

Mit dem Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg besteht eine Solarpflicht für Wohngebäude ab 01. Mai 2022.



Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde so weit als möglich Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen mittelwertige Biotoptypen verloren. Es werden ausschließlich Grünlandflächen beansprucht, das Gebüsch im nordwestlichen Randbereich bleibt erhalten.

Im Zuge des Vorhabens ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten auszugehen. Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Auswirkung auf Schutzgebiete

Das LSG „3.15.031 St. Peter, St. Märgen“ grenzt unmittelbar an das Vorhaben an. Von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Schutzgebietes ist erst einmal nicht auszugehen. Zum Schutz des Gebietes sind jedoch entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Weitere Schutzgebiete liegen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens. Von einer Betroffenheit ist daher erst einmal nicht auszugehen. Mit einer Entfernung von 30 – 40m zu den FFH-Mähwiesen und rd. 10m zum gesetzlich geschützten Feuchtbiotop ist jedoch eine Beanspruchung der Flächen, z.B. als Lagerplatz, nicht vollständig auszuschließen. Zur Sicherung der Flächen vor einer Beanspruchung ist daher die Schutzmaßnahme S 1 umzusetzen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche erweist sich auf Grund ihrer fehlenden Strukturierung als landschaftsästhetischen wenig reizvoll. Aufwertend wirken sich die vorhandene topographische Struktur von Ost nach West aus, welche landschaftstypisch für den Schwarzwald ist. Die geplante Bebauung einer kleinen Fläche an den vorhandenen Ortsrand und mit einer entsprechenden Eingrünung wird sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild auswirken.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur- und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zum Gebiet ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Dieser Anstieg fällt jedoch bei einer Bebauung von sechs Grundstücken nicht signifikant ins Gewicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist ebenfalls nicht zu erwarten.

5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.2.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung



der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung⁹ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹⁰.

Tabelle 1: Ermitteln des Ausgangszustandes

Biotope	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamt-wert
Garten	60.60	59	6	354
Artenarme Fettweide mittlerer Standorte	33.52	532	10	5.320
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	2.232	13	29.016
Artenarme Fettweide mittlerer Standorte/ Magerweide mittlerer Standorte	33.52/ 33.51	1.674	16	26.784
Gebüsch mittlerer Standorte (artenreich)	42.20	35	19	665
Gesamt		4.532		62.139

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes bildet der Entwurf des Bebauungsplanes vom Juli 2024. Danach sind für das Plangebiet folgende Nutzungen geplant:

Grundstücksflächen: 3.508 m²
 Verkehrsfläche: 445 m²
 Private Grünfläche: 500 m²
 Leitungsrecht: 79 m²

Bei einer geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist von folgendem Planungswert der Vorhabensfläche auszugehen:

⁹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

¹⁰ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010

Tabelle 2: Ermitteln des Planungszustandes

Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Bilanzwert
Von Bauwerken bestandene Fläche Völlig versiegelte Straße oder Platz (Straßenverkehrsfläche)	60.10 60.21	1.848	1	1.848
Zierrasen (Leitungsrecht)	33.70	79	4	316
Garten	60.60	2.140	6	12.840
Zierrasen/Gebüsch (Private Grünflächen)	33.80/42.20	465	9	4.185
Gebüsch mittlerer Standorte (Bestand auf privater Grünfläche)	42.20	35	19	665
Gesamt		4.532		19.854

Nachfolgend wird der Ausgangszustand mit dem Planungszustand verglichen.

Ausgangszustand: 62.139

Planungszustand: 19.854

Differenz 42.285

Folglich führt das Vorhaben zu einem Verlust von **42.285** Ökopunkten.

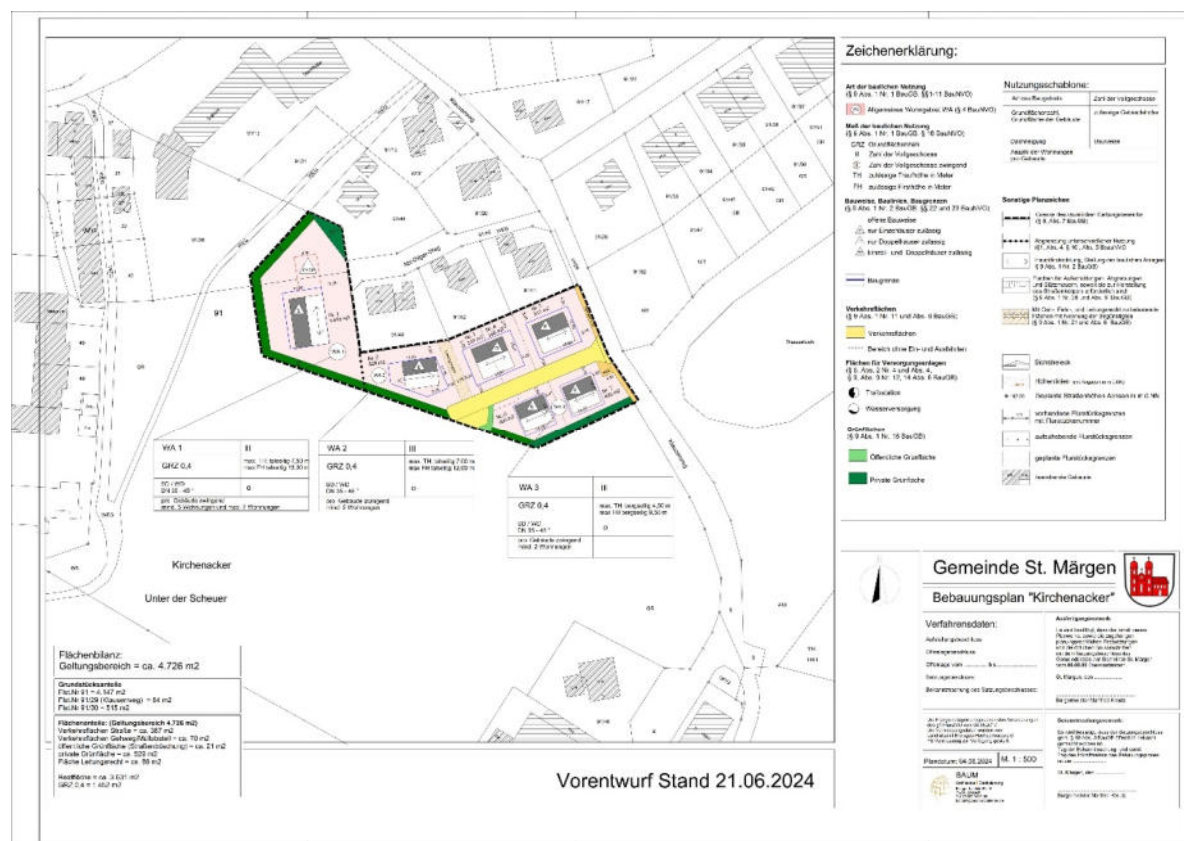


Abbildung 2: Entwurf BPlan, Juni 2024



5.2.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“¹¹. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“¹² sowie auf der Grundlage der Angaben Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)¹³. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden. Anhand der Berechnung in Tabelle 3 ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **2.772 Werteinheiten**. Dies entspricht **11.088 Ökopunkten**.

¹¹ LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

¹² LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010

¹³ LGRB, Kartenviewer – BK50: Bodenkundliche Einheiten, 2020



Tabelle 3: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Grünland	1.848	Versiegelte Fläche		1,5	2	1	1,5	0	0	0	0	2.772
	2.684	Öffentliche und private Grünflächen		1,5	2	1	1,5	1,5	2	1	1,5	
Summe (KB)	4.532											2.772

Neuversiegelung = Versiegelung Planung – Versiegelte Fläche Bestand

Bewertung: Angaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2024)

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

AW: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, NB: Natürliche Bodenfruchtbarkeit, FP: Filter und Puffer für Schadstoffe, WvE: Wertstufe vor dem Eingriff, KB: Kompensationsbedarf in Wertseinheiten, KÖ: Kompensationsbedarf in Ökopunkte, WnE: Wertstufe nach dem Eingriff, KÄ: Keine Änderung WnE: Wertstufe nach dem Eingriff



5.2.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **42.285 Ökopunkten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von **11.088 Ökopunkten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit** von **53.373 Ökopunkten**.

Es sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Ökopunkten für die Biotoptypen und das Schutzgut Boden zu kompensieren. Hierfür erfolgt eine Waldrandgestaltung auf zwei Teilflächen (Maßnahme E 1, s. Kap. 5.2.6). Dadurch können insgesamt **55.315 Ökopunkte** generiert werden (s. Anlage 1). Der Eingriff in den Naturhaushalt wird somit vollständig ausgeglichen, die überschüssigen 1.942 Ökopunkte können für weitere Vorhaben verwendet werden.

5.2.4 Maßnahmen des Naturschutzes

Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen sind im Zuge des Vorhabens durchzuführen

Maßnahme E 1: Rd. 3 km südwestlich des Plangebiets werden auf Flst. 239/9, Gemarkung St. Märgen zwei Waldrandbereiche naturschutzfachlich deutlich aufgewertet.

Maßnahme S 1: Zum Schutz des angrenzenden LSG sowie von im nahen Umfeld vorhandenen FFH-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Bauzäune, Absperrungen), die eine Beeinträchtigung der Flächen verhindern sollen. Es ist eine ökologische Bauüberwachung vorzusehen.

In den Maßnahmenblättern (s. Kap 5.2.6) sind die Maßnahmen im Detail beschrieben.

5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Avifauna

Verbotstatbestände nach § 44, 1 (1 -3) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Bereich könnte zwar Teil des Nahrungshabitats für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Rot-Milan sein, jedoch verfügen diese über einen sehr großen Aktionsradius, so dass der Verlust der vergleichsweisen kleinen Baufläche zu keiner wesentlichen Reduzierung des Nahrungsangebots führt.

Ansonsten sind im Plangebiet nur siedlungsnah überwiegend häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten zu erwarten.



Insgesamt bietet das Plangebiet Brutvögeln keine relevanten Habitatstrukturen wie z.B. Gehölze, so dass artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Fledermäuse

Für Fledermäuse dient das Plangebiet maximal als Nahrungshabitat, Bäume mit einer Funktion als Sommerversteck oder Winterquartier sind auf der Fläche nicht anzutreffen.

Verbotstatbestände nach § 44, 1 (1-3) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien bietet der Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatbedingungen. Von einem Vorkommen dieser Tiergruppen bzw. von einer Betroffenheit von Arten ist daher nicht auszugehen.

Insekten

im Plangebiet sind nur häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten zu erwarten, die in die angrenzenden Wiesenflächen ausweichen können.

Weitere Arten

Auch sonst sind im Plangebiet infolge fehlender Habitatstrukturen keine wertgebenden Arten zu erwarten.



5.2.6 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde St. Märgen: Bebauungsplan „Kirchenacker“ Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	E 1
<u>Beschreibung des Konfliktes</u> Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens „Kirchenacker“ gehen Grünland- und Weideflächen vollständig verloren. Weiterhin kommt es zu einer Neuversiegelung von 1.848 m ² Bodenflächen mit einer geringen – mittleren Wertigkeit			
Maßnahme: E 1			
☐ Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☒ Ersatzmaßnahme ☐ Vermeidungsmaßnahme			
Auf Flst. 239/9, Gemarkung St. Märgen, sollen zwei Waldrandbereiche aufgewertet werden. Nachfolgende Ausführungen sind aus der Maßnahmenplanung des LEV Breisgau-Hochschwarzwald verkürzt dargestellt. <u>Ausgangszustand</u> Auf der südwestlichen Teilfläche stockt derzeit ein ca. 60-70 Jahre alter Fichtenbestand. Erst weiter am Oberhang (vorwiegend dann bereits außerhalb der Maßnahmenfläche) treten vereinzelt Tanne, Buche und Bergahorn hinzu. In den Randbereichen nach SO und NW finden sich wenige Exemplare an Buche, welche im Rahmen der Waldrandgestaltung auch erhalten und integriert werden sollen. Auf der gegenüberliegenden Hangseite stockt ein schmalerer ebenfalls von weit überwiegend Fichte geprägter Bereich. Hier sind einzelne teils noch junge Traufbäume - Buche und sehr wenig Eiche lokal vorhanden – diese sollen erhalten bleiben. Die Maßnahme umfasst hier einen schmaleren Bereich, da hinter dem von Fichten geprägten Bestand Jungwuchs an Tanne sowie Buche am weiter oben liegenden Abschnitt bereits vorhanden ist, welche deswegen außerhalb des Maßnahmenbereichs liegen. <u>Planungszustand</u> Der Fichtenbestand wird komplett entfernt – der Auszug der Fichten erfolgt schrittweise. Die laufende Durchforstung diesen Herbst wird noch abgeschlossen. Anschließend erfolgt im nächsten oder übernächsten Jahr die Entnahme der bisher verbliebenen Fichten. Dies kann auch abschnittsweise (z.B. erst die eine Talseite im Folgejahr die andere) erfolgen. Die Fichte ist jedoch ganz zu Entnehmen. Beim Einschlag soll darauf geachtet werden, dass die wenigen eingestreuten, erhaltenswerten Exemplare an z.B. Buche, Stieleiche, Bergahorn, sofern beim Einschlag umsetzbar, stehenbleiben. Nach dem vollständigen Auszug der Fichte erfolgt eine gezielte zusätzliche Pflanzung von autochthonen Gehölzarten (VKG 5.1 Süddeutsches Hügel und Bergland). Die Zupflanzung ist als eine initiale Ergänzung vorgesehen - um den Artbestand abgesehen von bereits vorhandenen Arten wie Hasel sowie etwas Schwarzer Holunder neben voraussichtlich gut selbst aufkommender/anfliegender Pionierarten wie Birke, Zitterpappel, Vogelbeere und Schwarzer Holunder zu erweitern. Mit Umsetzung der Maßnahme können insgesamt 55.315 Ökopunkte generiert werden.			



Maßnahmenblatt (Fortsetzung)			
Projekt:	Gemeinde St. Märgen: Bebauungsplan „Kirchenacker“ Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	E 1
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
In den ersten Jahren nach der der Entnahme der Fichte (Jahr 1-3 bzw. 4) sollte vor allem darauf geachtet werden, dass kein zu starkes zuwachsen der Fläche mit Brombeere stattfindet und die neu gesetzten Pflanzgruppen nicht überwuchert werden (einmal jährlicher Durchgang mit dem Freischneider im Zeitraum Juni/Juli – bei sehr viel Brombeere ggf. auch zweiter Durchgang im Herbst). Am nördlichen Unterhang sollte auch darauf geachtet werden, dass der vorhandene Haselbestand nicht schnell zu dichtwüchsig wird. Aufkommender Jungwuchs an Fichte solle entfernt werden. Langfristig ist die Fläche alle 6-8 Jahre zu durchforsten. In zu dichtwüchsigem, gänzlich verbuschenden Bereichen sind Teile abschnittsweise aufzulichten und sich zu stark ausbreitende Sträucher ggf. auf den Stock zu setzen. Die Artenzusammensetzung soll hier über selektives Zurücknehmen reguliert werden (z.B. bei stark einseitigem Überhandnehmen der Hasel oder wenn keine offeneren Stellen mehr vorhanden sind). Die Umsetzung erfolgt unter Federführung von Forst Röhme-Litzmann unter Begleitung des LEV Zweckbetriebs.			
Flächengröße: 11.063 m²			
☐ Grunderwerb teils erforderlich ☒ Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftiger Eigentümer: Gemeinde Denzlingen Künftige Unterhaltung: Gemeinde Denzlingen	



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde St. Märgen: Bebauungsplan „Kirchenacker“ Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	S 1
<u>Beschreibung des Konfliktes</u> Unmittelbar an der südlichen Grenze des Plangebiets verläuft das Landschaftsschutzgebiet „3.15.031 St. Peter, St. Märgen“. 30 m südlich des Vorhabens sowie unmittelbar östlich der Klausenstraße befinden sich FFH-Mähwiesen. Weiterhin beginnen rd. 10m südlich der Planungsgrenze gesetzlich geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiesen (z.T. degradiert). Es besteht die potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung dieser Flächen (z.B. durch Nutzung als Lagerflächen).			
Maßnahme: S 1			
☒ Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Vermeidungsmaßnahme			
Die potenziell betroffenen Flächen sind vor Baubeginn durch Absperrungen/Zäunungen zu sichern. Die Absicherung ist durch eine ökologische Bauüberwachung während der Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Absperrungen/Zäunungen wieder entfernt werden.			
Flächengröße: -			
☐ Grunderwerb teils erforderlich ☒ Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftiger Eigentümer: Gemeinde Denzlingen Künftige Unterhaltung: Gemeinde Denzlingen	



5.3 Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB: die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum generellen Schutz der Insekten- und Vogelfauna hinsichtlich der Beleuchtung ist die Außenbeleuchtung auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten: Es sind staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 Nm zu verwenden. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden.

Weitere umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind den Bauvorschriften zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB: das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 12-14 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für abgängige Bäume sind neue Bäume anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet.

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind zur Eingrünung des Baugebietes am westlichen und südlichen Ortsrand, auf privaten Grundstücken Standorte für Gehölzpflanzungen festgesetzt. Diese können als lockere Gehölzpflanzungen oder als Heckenpflanzungen ausgeführt werden. Zulässig sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze. Diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art zu ersetzen. Zur Eingrünung und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes zur freien Landschaft und dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Arten geeignet:

Gehölze:

Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>



Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden.

6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bereits im Vorfeld sowie während der Planung erfolgten Abstimmungen mit den für das Vorhaben zuständigen Behörden sowie mit der Gemeinde St. Märgen. Dabei war eine wesentliche Zielsetzung, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst zu vermeiden oder funktional auszugleichen.

So wurde das ursprünglich für die Bebauung vorgesehene Flurstück 91/32 östlich des Klausenwegs aus dem Bereich des Bebauungsplanes entnommen, da sich bei der Biotoptypenkartierung herausstellte, dass dieser Grünlandbereich dem Typ einer FFH-Berg-Mähwiese entsprach. Damit wurde dem im Naturschutzgesetz verankertem Vermeidungsgebot in hohem Maße Rechnung getragen.

Die Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben gut geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG können weitgehend ausgeschlossen werden.



8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet wird sich optisch gut in die vorhandene Randbebauung von St. Märgen einfügen.

9 Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW und der LGRB (Datenabfrage Juni 2024)
- Begründung zum Vorhaben (Juli 2024)

Im Zuge der Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Sommer 2023 eine Kartierung des Plangebiets.

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchenacker“ wurden langfristig zu sichernde Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahme ist der Zustand der Maßnahmenflächen 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionserfüllung zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde St. Märgen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchenacker“ beschlossen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von St. Märgen (s. Abb. 1). Das Plangebiet wird anteilig durch die Grundstücke Flst.Nr. 91, Flst.Nr. 91/29 und Flst.Nr. 91/32 mit einer Gebietsfläche von ca. 4.500 m² begrenzt. Es soll einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Durch das Vorhaben werden Biotoptypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht. Durch Ersatzmaßnahme E 1 kann der Verlust an Biotoptypen vollständig kompensiert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Weiterhin wirkt sich die Neuversiegelung von insgesamt 1.848 m² negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Das entstehende Defizit wird (schutzgutübergreifend) ausgeglichen.



Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde so weit als möglich Rechnung getragen.

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, konnte nicht ermittelt werden.

Stammdaten	
Projekt-Name	Waldrandgestaltung Winterhalde St Märgen Flt 239/9 Ausgleich BP Kirchenacker
Gemeinde	St Märgen
Gemarkung	St Märgen
Vorhabensträger	Gemd St.Märgen
Ansprechpartner	Herr Kreutz/ Herr Röhmer-Litzmann
Flächeneigentümer	St.Märgen
Flächen ID	
Lage der Fläche	Thurner – nördlich Spirzen nahe Schnetzjörgenhof Gewann Winterhalde
Fläche	11.063 m ²
Status	
Bilanz Aufwertung	55.315 ÖP

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m ²)
5365-000-0239/9	St.Märgen	St Märgen	239/9	11.063m ² von 160.730mw Gesamtfläche

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW -Code	Biotoptyp Name	Fläche (m ²)	Wert (ÖP/m ²)	Zuschlag (ÖP / m ²)	Flächenwert (ÖP Fläche)
59.44	Fichtenbestand (naturfern)	11.063	14	-	154.882
Beschreibung des Ausgangszustandes		Bei der vorliegenden Maßnahmenfläche handelt es sich um zwei Waldrandbereiche am unteren Abschnitt zweier steiler Hanglagen/Klingen, Der südwestliche Teil ist dabei nordostexponiert, der nordwestliche entsprechend nach Südwest. Im Übergang zum Offenland bestehen noch einige Meter Weidefläche, die Talmitte wird von einem naturnahen Bachlauf durchzogen. Im Zuge der Waldrandgestaltung sollen die aktuell noch bestehenden naturfernen Nadelholzbestände aus Fichte schrittweise entnommen werden und ein artenreicher und struktureicherer Waldmantel entwickelt werden. Auf der Südwestfläche stockt aktuell ein ca 60-70 Jahre alter Fichtenbestand. Dieser ist nahezu ausschließlich aus Fichte aufgebaut - Erst weiter am Oberhang (vorwiegend dann bereits außerhalb			

	der Maßnahmenfläche) treten vereinzelt Tanne, Buche und Bergahorn hinzu. In den Randbereichen nach SO und NW finden sich wenige Exemplare an Buche, welche im Rahmen der Waldrandgestaltung auch erhalten und integriert werden sollen. Der Strauchunterwuchs fällt spärlich bis teilweise ganz fehlend aus und weist nur sehr wenige Arten wie Rote Heckenkirsche sowie ganz vereinzelt Hasel und etwas Schwarzer Holunder auf. Die Krautschicht ist mäßig dicht vereinzelt für einen Fichtenbestand jedoch sogar recht üppig ausgebildet – allerdings fällt diese artenarm und vor allem auch von Neophyten (Indisches Springkraut) geprägt aus. Daneben findet sich vorwiegend Sauerklee, Fuchssches Greiskraut, Sauerklee sowie Waldfrauenfarn. Insgesamt besteht, entsprechend der Exposition und Talhanglage ein frischer bis feuchter von Luftfeuchte geprägter Standort. Der Waldrand ist auf diese Seite als einstufiger halboffener, sich hart vom Offenland abgrenzender Waldrand ausgebildet. Auf der gegenüberliegenden Hangseite stockt ein schmalerer ebenfalls von weit überwiegend Fichte geprägter Bereich. Hier sind einzelne teils noch junge Traufbäume - Buche und sehr wenig Eiche lokal vorhanden – diese sollen erhalten bleiben. Die Maßnahme umfasst hier einen schmaleren Bereich, da hier hinter dem Fichten geprägten Bestand Jungwuchs an Tanne sowie auch Buche am weiter oben liegenden Abschnitt bereits vorhanden ist, welche hier dann nicht mehr Teil der Maßnahmenfläche ist. Eine Strauchschicht ist hier ansatzweise lokal vertreten besteht jedoch nahezu ausschließlich aus Hasel. Wenige sehr junge Vogelbeeren kommen hier aufgrund der noch starken Beschattung aktuell nicht zum Zug. Eine Krautschicht ist bereichsweise fehlend bis lokal spärlich vorhanden. Diese besteht aus etwas Brombeere, Kratzbeere, Fuchs'schem Greiskraut, Knoten Braunwurz sowie lokal, dem etwas trockeneren bis mäßig frischen Standortbedingungen auf dem südexponierten Hang anzeigenden Salbeigamander. Es finden sich einige mikroklimatisch interessante Kleinstrukturen mit Steinhaufen/ Ansätzen von offener Feldbildung, welche durch eine Freistellung ein deutliches Aufwertungspotential für auch eine artenreicher Krautschicht im Rahmen der Maßnahme darstellen.
--	---

	Wegen der hinter dem Randbereich aufkommenden Naturverjüngung der Tanne soll die Umsetzung der Maßnahme schrittweise erfolgen, um die Junggehölze nicht schlagartig stark veränderten Bedingungen auszusetzen und damit den hinter der Maßnahme liegende Bestand zu beeinträchtigen. Der Waldrand ist hier ebenfalls überwiegend einstufig und geschlossen, mit einem harten Übergang zum angrenzenden Offenland ausgebildet Zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung war eine aktuell anlaufende Durchforstungsmaßnahme für den Bestand vorgesehen (Begehung mit Förster Röhmer-Litzmann) – diese wird/wurde noch abgeschlossen (Auflichtung des Bestands) und wird nun entgegen der ursprünglichen Planung für den Bestand, entsprechend der hier vorliegenden „Maßnahmenplanung Waldrandgestaltung“ weitergeführt bis zum vollständigen Auszug der Fichte. Anschließend wird durch initial-ergänzende Pflanzung und gelenkter Sukzession, durch entsprechende Pflegeeingriffe, eine differenzierte Ausprägung eines Laubbaumreichen und strauchreicheren Waldmantels unter Berücksichtigung lokaler standörtlicher Besonderheiten wie Steinhäufen/Feldbildungen mit artenreicherer Kraut/Saumschicht entwickelt. Die daraus entstehenden Strukturen bieten auch einen guten Übergang/Vernetzung mit den im Offenland angrenzenden Biotopen (naturnaher Bachlauf, Hochstaudenflur, Nasswiese) (Details zur Umsetzung siehe unten)					
Aktuelle Nutzung	Forst					
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung	Feinmodul, Normalwert					
Zielzustand						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m²)	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m²)	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
58.21	Sukzessionswald mit überwiegendem Laubbaumanteil	19	-	11.063	210.197	55.315
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung	Feinmodul; Normalwert. Anwendung des Feinmoduls da auf bestehenden Waldstandort eine Waldrandgestaltung unter Einbeziehung vorhandener Strukturen erfolgt. Es handelt sich nicht um die Neuanlage eines					

	Waldrands auf „Grüner Wiese/Acker“ sondern um einen Standort mit vorhandener Waldtradition
Forstrechtlicher Ausgleich	Bei enger zeitlicher Koppelung und konkreter Zuweisung der Fläche zu einem Projekt mit forstrechtlichem Ausgleichsbedarf kann die Maßnahme mit dem Faktor (Fläche x 0,5) ggf. als forstrechtlicher Ausgleich herangezogen werden (Absprachen mit Forst/Marion Pflüger notwendig)

Maßnahmenbeschreibung

Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: Insgesamt gänzliche Entfernung des Fichtenbestands – der Auszug der Fichte erfolgt schrittweise. Die laufende Durchforstung diesen Herbst wird noch abgeschlossen. Anschließend erfolgt im nächsten oder übernächsten Jahr die Entnahme der bisher verbliebenen Fichten. Dies kann auch Abschnittsweise (z.B erst die eine Talseite im Folgejahr die andere) erfolgen. Die Fichte ist jedoch letztlich ganz zu Entnehmen. Beim Einschlag soll darauf geachtet werden dass die wenigen eingestreuten, erhaltenswerten Exemplare an z.B Buche Stieleiche, Bergahorn, sofern beim Einschlag umsetzbar, auch stehenbleiben. Nach dem vollständigen Auszug der Fichte erfolgt eine gezielte zusätzliche Pflanzung von autochthonen Gehölzarten (VKG 5.1 Süddeutsches Hügel und Bergland). Die Zupflanzung ist als eine initiale Ergänzung vorgesehen - um den Artbestand abgesehen von bereits vorhandenen Arten wie Hasel sowie etwas Schwarzer Holunder neben voraussichtlich gut selbst aufkommender/anfliegender Pionierarten Arten wie Birke, Zitterpappel, ebenfalls Vogelbeere und Schwarzer Holunder zu erweitern. Dabei sollen auf der frisch bis feuchten nordexponierten Hangseite Faulbaum, Eingriffeliger Weißdorn, und Gewöhnlicher Schneeball sowie ggf wenig Trauben Holunder zugepflanzt werden. Des weiteren kann um Weiden ergänzt werden – diese können oftmals auch erfolgreich als Stecklinge etabliert werden (mitunter als gebietsheimische Arten auch kaum beziehbar/erhältlich) Im vorliegenden Fall Salweide sowie unmittelbar am Unterhang auch Grau und Ohrweide. Im Spektrum der Baumarten kann ggf. wenig Bergulme (meist nicht erhältlich) oder Spitzahorn (HKG FoVG 800 04) zugepflanzt werden. Jedoch sollte hier vorwiegend auf Naturverjüngung (der wenigen im Umkreis befindlichen) Buchen, Bergahorn und zu gewissen Teilen auch Tanne gesetzt werden. Für die Zupflanzung auf der Südexponierten Seite sollte Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und ggf etwas Vogelkirsche (HKG FoVG 814 04) genutzt werden. Zusätzlich kann Besenginster ggf über Stecklinge ergänzt werden.
-----------------------------------	--

Die Pflanzung soll in mehreren Grüppchen/Truppweise erfolgen (12-14 Trupps auf der südlichen Fläche) zu je 6-8 Individuen (z.B 2x2). Die Trupps sind dabei vorzugsweise jedoch nicht ausschließlich am unteren Hangbereich zu setzen. Ziel ist eine buchtige Gestaltung des Waldrandes mit strauchbetonten Bereichen welche auch von Krautsaum unterbrochen sind. Gerade Richtung Oberhang sind die durch Naturverjüngung aufkommenden Baumarten (Buche, Tanne, Bergahorn) ebenfalls zu integrieren und erst ab zu starkem Bestandsschluss oder Wuchshöhe (deutlich über 15m) in regelmäßigen Pflegeurnus wieder aufzulichten. Auf der nördlichen Teilfläche sind die Zupflanzungen ebenfalls Truppweise in kleineren Trupps oder auch als Einzelpflanzung als Ergänzung zu erhaltenswerten Exemplaren an Traufbäumen (z.B. in entstehenden Lücken nebendran) vorzunehmen. Abgewechselt mit offenen Bereichen ohne Zupflanzung zur Ausbildung eines Krautsaums insbesondere auch offenere Bereich bei dahinterliegenden Steinriegeln/Felsblöcken (Aufgrund der geringeren Tiefe diese Fläche eher Strukturvielfalt entlang des schmalere Waldrandes schaffen – „in die Länge, weniger in die Tiefe“) In den ersten Jahren nach der der Entnahme der Fichte (Jahr 1-3 bzw 4) sollte vor allem darauf geachtet werden, das keine zu starkes zuwachsen der Fläche mit Brombeere stattfindet und insbesondere die neu gesetzten Pflanzgruppen nicht überwuchert werden. (einmal jährlicher Durchgang Freischneider im Zeitraum Juni/Juli – bei sehr viel Brombeere ggf auch zweiter Durchgang im Herbst) Am nördlichen Unterhang sollte auch darauf geachtet werden das der hier vorhandene Haselbestand nicht schnell zu dichtwüchsig wird. Aufkommender Jungwuchs an Fichte solle entfernt werden Langfristig ist die Fläche alle 6-8 Jahre zu durchforsten. In zu dichtwüchsigen gänzlich verbuschenden Bereichen sind Teile Abschnittsweise aufzulichten und sich zu stark ausbreitende Sträucher ggf. auf den Stock zu setzen. Die Artenzusammensetzung soll hier über selektives zurücknehmen reguliert werden (z.B bei stark einseitigem Überhandnehmen der Hasel-oder keine offenere Stellen mehr) Die Umsetzung erfolgt unter Federführung von Forst Röhme-Litzmann unter Begleitung des LEV Zweckbetrieb			
Geschätzte Kosten			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	Gesamt kosten
Holzeinschlag (ohne Gegenrechnung Holzerlös)	Jährlich 1x Freischneiderarbeiten	Im Zeitraum ca 3x Durchforsten	33.400€

14.000€ Pflanzgut und Pflanzung 1.800€	1.400€ für 4 Jahre	je 4.000	
--	-----------------------	----------	--

Fotodokumentation



Bild 1: Blick von NW nach SW durchs Tal – Waldränder links und rechts sind die beiden Maßnahmeflächen



Bild 2: Waldrand der SW Teilfläche



Bild 3: Waldrand der NO Fläche

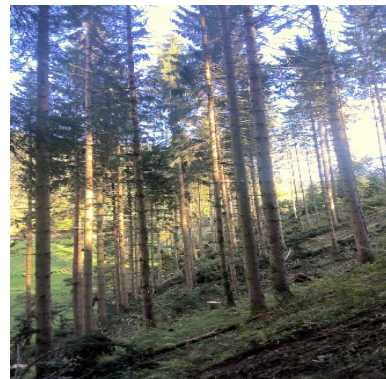


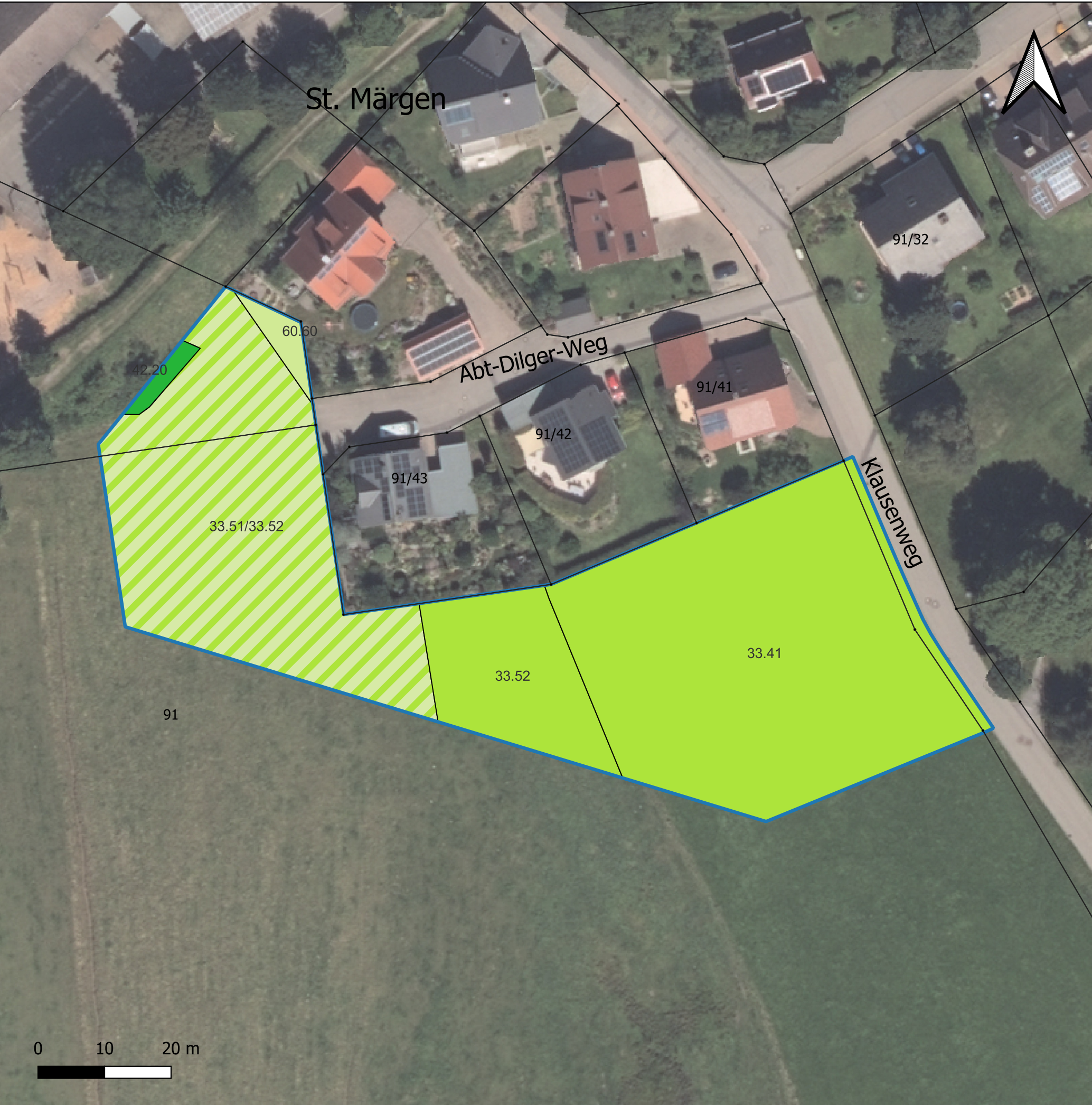
Bild 4: Bestand der SW Fläche



Bild 5: Bestand NO Fläche



Bild 6: Offener Fels in NO Fläche daneben noch weitere kleinere Steinriegel auf der Fläche



Gemeinde St. Märgen : Bebauungsplan
"Kirchenacker" - Umweltbericht mit
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Karte Nr 1: Bestandsplan

Legende

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 33.51/33.52 Magerweide/Fettweide mittlerer Standorte
- 33.52 Fettweide mittlerer Standorte
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 60.60 Garten

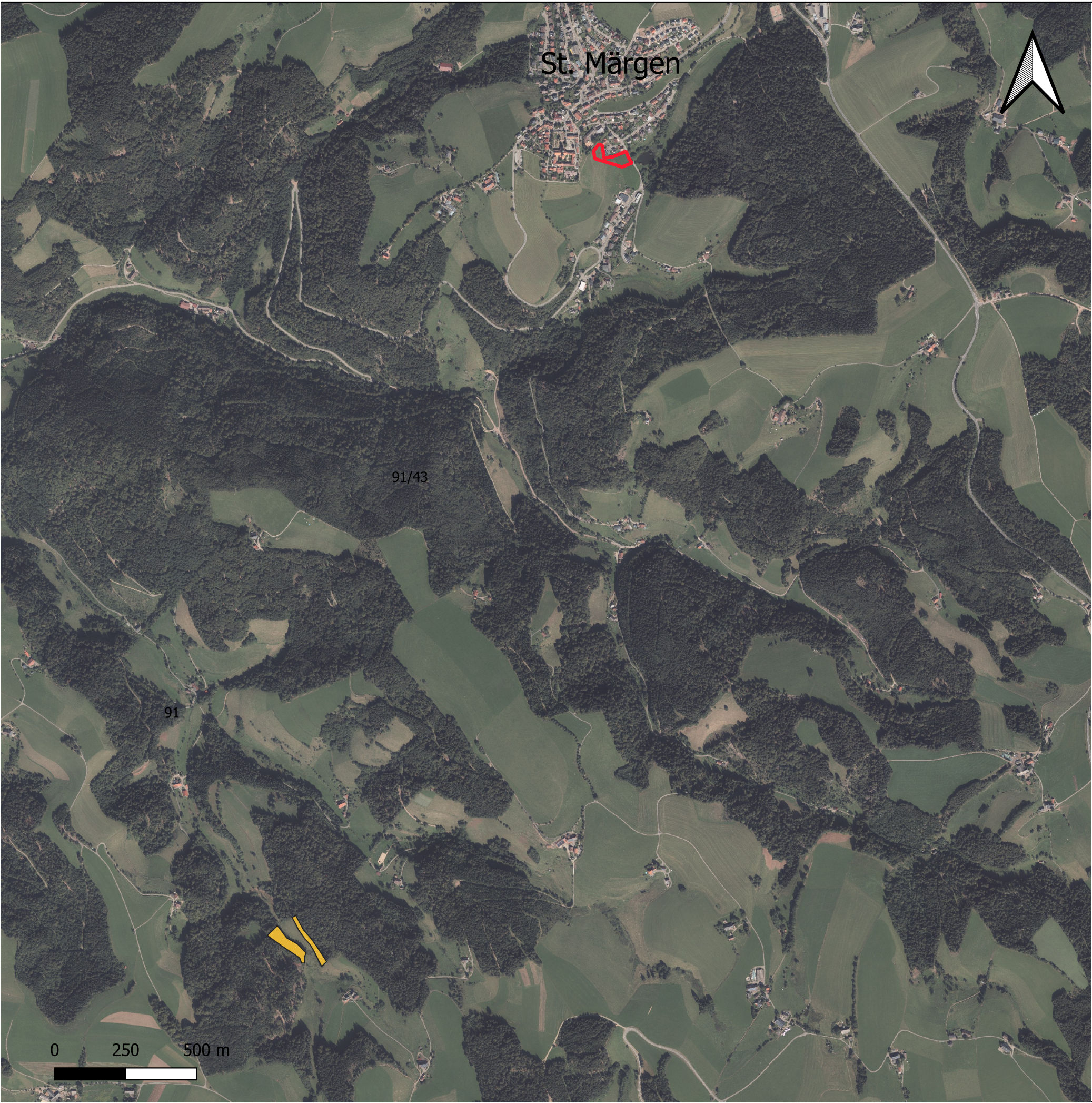
- Plangebiet
- Flurstück

 Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Runzmattenweg 7 Telefon 0761/ 48801693 D-79110 Freiburg	Projekt	1-23-10	
	Datum	11.10.2024	
	bearbeitet	P. Lill	
	gezeichnet	P. Lill	

Gemeinde St. Märgen : Bebauungsplan "Kirchenacker" - Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag		Karte Nr. 1	
		Datum	Zeichen

Blattinhalt:	bearbeitet	
	gezeichnet	
	geprüft	
	Maßstab 1: 700	

Aufgestellt: St. Märgen, den H. Kreutz, Bürgermeister	



Gemeinde St. Märgen : Bebauungsplan
"Kirchenacker" - Umweltbericht mit
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Karte Nr. 2: Lageplan Ersatzmaßnahme E 1

- Plangebiet "Kirchenacker"
- Lage Ersatzmaßnahme

 Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Runzmattenweg 7 Telefon 0761/ 48801693 D-79110 Freiburg	Projekt	1-23-10	
	Datum	11.10.2024	
	bearbeitet	P. Lill	
	gezeichnet	P. Lill	

Gemeinde St. Märgen : Bebauungsplan "Kirchenacker" - Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Karte Nr. 2	
	Datum	Zeichen

Blattinhalt:	bearbeitet	
	gezeichnet	
	geprüft	
	Maßstab 1: 700	

Aufgestellt: St. Märgen, den	
H. Kreutz, Bürgermeister	